

LANDESINNUNG DER KAROSSERIEBAUER EINSCHLIESSLICH KAROSSERIESPENGLER
UND KAROSSERIELACKIERER SOWIE DER WAGNER

Ihre Innung informiert

In dieser Ausgabe:

1. Materialpreiserhöhung im Lackmaterial
2. Richtigstellung des Artikels „Scheiben brauchen Prüfzeichen“
3. Erforderliche Nachrüstung bei historischen Fahrzeugen
4. Neue Bestimmungen bei Kennzeichenhalterungen
5. Lenken eines Kraftfahrzeuges in Polen
6. Weitere Erleichterungen für das Erbringen von Handwerksleistungen in Deutschland
7. REACH-Folder
8. Fahrtenbücher für Probefahrten - ab sofort im WK-Shop erhältlich
9. Inhaltsverzeichnis Informationsschreiben 2007
10. Lehrlingsförderungsaktion des Landes OÖ
11. Die Mönche des Shaolin Klosters - Vorankündigung

1. Materialpreiserhöhung im Lackmaterial

EurotaxGlass informiert wie folgt: „Aufgrund der Materialpreiserhöhung bei den österreichischen Lackmateriallieferanten ergab sich bei der Durchrechnung des Warenkorbes eine Erhöhung von 4,7 %. Dieser Wert ist seit 1. Jänner 2008 auf das Lackmaterial aufzurechnen. Mit Erhalt des EurotaxGlass's-Lackierbuches Ausgabe 1/2007 (Gültigkeit ab

1. Mai 2007) ist die Erhöhung wieder außer Kraft, da in den Vorgabewerten die neuen Materialpreise schon integriert sind.“

Für Rückfragen steht Herr Ernst Riedmüller (EurotaxGlass Redaktion) unter der Rufnummer 02243/30865-31 oder unter e.riedmueller@eurotax.at zur Verfügung.

2. Richtigstellung des Artikels „Scheiben brauchen Prüfzeichen“

In der Ausgabe November/2007 der Kfz-Wirtschaft wurde auf Seite 51 über notwendige E-Prüfzeichen auf Scheibenfolien hingewiesen. Dies ist in dieser Form nicht korrekt

und wurde vom Autor korrigiert.

Lesen Sie hierfür bitte die Richtigstellung auf <http://www.kfztechniker.at> – ARCHIV – INNUNGEN – Artikel derzeit auf Seite 2.

3. Erforderliche Nachrüstung bei historischen Kraftfahrzeugen



Vorkriegsfahrzeuge bzw. Fahrzeuge aus den Anfängen der Motorisierung verfügen oftmals nicht über elementare Sicherheits-

einrichtungen. Bei der Genehmigung historischer Fahrzeuge sind deshalb entsprechende Nachrüstungen zu verlangen. Um bei Genehmigungsverfahren sowohl für Antragsteller, als auch für Sachverständige

klare Voraussetzungen zu schaffen, wird Folgendes festgehalten:

Erforderliche Nachrüstungen bei historischen Kraftfahrzeugen:

An Fahrzeugen der Klassen M und N müssen mindestens 2 Rückspiegel, Fahrtrichtungsanzeiger, Bremsleuchten, Begrenzungsleuchten, Rückstrahler hinten, Abblendscheinwerfer und bei Fahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h zusätzlich Fern-

lichtscheinwerfer angebracht sein. Bei einspurigen Fahrzeugen der Klasse L muss mindestens ein Rückspiegel, eine Bremsleuchte, ein Rückstrahler hinten, ein Abblendscheinwerfer und bei Fahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h zusätzlich ein Fernlichtscheinwerfer angebracht sein. Beleuchtungseinrichtungen vorhanden sein. Verfügen diese Fahrzeuge über geschlossene Aufbauten sind zusätzlich Fahrtrichtungsanzeiger notwendig. Diese Bauteile müssen keine E-Prüfzeichen aufweisen, jedoch müssen sie eine in etwa gleiche Wirkung erreichen. Bei den Anbringungsmaßen können geringfügige Abweichungen hingenommen werden, wenn andernfalls das historische Erscheinungsbild zu stark beeinträchtigt wird. Eine Anbringung mittels demontierbarer Leuchten-träger ist zulässig. Fahrzeuge die diesen Mindestanforderungen genügen, können unter

Vorschreibung der Standardauflagen für historische Kraftfahrzeuge genehmigt werden.

4. Neue Bestimmungen bei Kennzeichenhalterungen

In der 53. KDV Novelle wurde die EU RL 2007/15/EG über vorstehende Außenkanten bei Fahrzeugen der Klasse M1 umgesetzt.

Demgemäß ist ab 6. April 2008 bei der Montage von Kennzeichenhalterungen an Neufahrzeugen darauf zu achten, dass an der Fahrzeugvorderseite nur abgerundete Kennzeichenhalterungen angebracht werden. Sofern das hintere Kennzeichen vorsteht und nicht versenkt ist, darf auch hinten nur mehr eine abgerundete Kennzeichenhalterung montiert sein.

Ein Kennzeichenhalter, der der oben genannten Richtlinie entspricht, zeichnet sich dadurch aus, dass alle Aussenkanten, die im

montierten Zustand von einer Kugel mit 11 cm Durchmesser berührt werden können mit einem Radius von mindestens 2,5 mm gerundet sind.

Alte, nicht abgerundete Kennzeichenhalterungen können weiterhin an Gebrauchtfahrzeugen und am Heck von Neufahrzeugen, deren Kennzeichenhalterung versenkt ist, angebracht werden.

Teilehändler haben ab 6. April 2008 neue abgerundete Kennzeichenhalterungen anzubieten.

Ein allfälliger Lagerbestand an "alten" Kennzeichenhalterungen kann problemlos im obigen Sinne weiterverwendet werden.

5. Lenken eines Kraftfahrzeuges in Polen

Wie die Außenhandelsstelle Warschau bestätigte, wurde in Polen die Straßenverkehrsordnung am 10. Oktober 2007 geändert. Gemäß Art. 17 Abs. 5a benötigen Lenker von Kraftfahrzeugen die im Ausland zugelassen sind und deren Halter bzw. Zulassungsbesitzer sie nicht sind, eine Bestätigung des Halters, das sie berechtigt sind, dieses Kraftfahrzeug zu lenken. Diese Bestätigung ist in der Sprache des Landes auszustellen in dem das Fahrzeug zugelassen ist. Eine polnische Übersetzung ist nicht notwendig. Folgende Angaben sind jedoch verpflichtend zu machen: Fahrzeugkennzeichen, Name des Halters, Vor- und Zuname des Fahrzeuglenkers inklusive Nummer des Passes /Personal ausweises der in Polen vorgelegt werden

kann. Das Dokument ist vom Fahrzeughalter zu unterschreiben und mit dem Firmenstempel zu versehen. Nachfolgend finden Sie ein Musterformular zur Verwendung.

Dieses Formular bietet zwei wesentliche Vorteile: es ist faltbar auf die Größe eines Führerschein- bzw. Zulassungsscheinformates und damit einfacher handhabbar.

es bietet Platz für die Daten mehrerer Fahrzeuge, sodass nicht etwa bei einem Fahrzeugwechsel das Ausstellen einer neuen Bestätigung notwendig ist. Ein Musterformular finden Sie unter:

http://www.karosseriefachbetrieb.at/intern/bundesinnung/aktuelles_termine/

6. Weitere Erleichterungen für das Erbringen von Handwerksleistungen in Deutschland

Umsetzung der EU-Berufsqualifikationsrichtlinie

Deutschland hat die 4. Berufsqualifikationsrichtlinie (2005/36/EG) für den Bereich der reglementierten Handwerke durch eine Änderung der Handwerksordnung (HwO) und der EU/EWR-Handwerk-Verordnung (EU/EWR HwV) umgesetzt.

Erfolgt die Tätigkeit ohne Niederlassung über die Grenze, so ist nur noch eine Anzeige bei der zuständigen Handwerkskammer nötig. Zuständig ist diejenige Handwerkskammer, in deren Bezirk Sie erstmals in Deutschland tätig werden möchten. Sie finden alle deutschen Handwerkskammern unter <http://www.zdh.de/handwerksorganisationen/handwerkskammern/deutschlandkarte.html>

Voraussetzung der Tätigkeit in Deutschland ist lediglich, dass der Handwerker in Österreich rechtmäßig niedergelassen ist. Als Nachweis empfehlen die Handwerkskammern, weiterhin eine EWR-Bescheinigung der österreichischen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Stadtmagistrat) vorzulegen. Besteht eine rechtmäßige Niederlassung in Österreich, kann der Handwerker mit seiner Anzeige bei der Handwerkskammer die Tätigkeit beginnen.

Bisher bereits erteilte Bescheinigungen oder Ausnahmegewilligungen nach der Handwerksordnung bleiben wirksam.

Unabhängig davon können Meister in den 26 Handwerken, die zwischen Österreich und Deutschland gegenseitig anerkannt werden, weiterhin allein mit einer Kopie ihres Gewerbescheins arbeiten. Sie müssen sich um die Anforderungen der Handwerksordnung und der Richtlinie nicht kümmern. Die betreffenden 26 Handwerke finden sich unter <http://www.gesetze-im-inter->

[net.de/bundesrecht/meistpr_glv/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-inter-net.de/bundesrecht/meistpr_glv/gesamt.pdf).

Soll in Deutschland eine Niederlassung gegründet werden, ist nach wie vor eine Ausnahmegewilligung und Eintragung in die Handwerksrolle notwendig. Die Ausnahmegewilligung erfolgt pauschal, sofern die vorhandene Qualifikation der in Deutschland geforderten gleichwertig ist. Dies wird bei österreichischen Meisterbriefen stets der Fall sein.

Auch hier sollte eine EWR-Bescheinigung der österreichischen Bezirksverwaltungsbehörde bei der Handwerkskammer eingereicht werden. Dieses Verfahren hat sich in der Praxis eingespielt und verläuft meist schnell und unkompliziert.

Meister der gleichgestellten 26 Handwerke (s. oben) müssen auch hier nur ihren Meisterbrief bei der Handwerkskammer vorlegen und werden damit in die Handwerksrolle eingetragen.

Nichts geändert hat sich jedoch an der deutschen Anforderung, dass für eine Niederlassung in einem zulassungspflichtigen Handwerk ein Inhaber des Meisterbriefs dauerhaft anwesend sein muss. Es genügt nicht, wenn der österreichische Meister neben dem Hauptbetrieb zusätzlich die Niederlassung leitet. Dies kann nur zugelassen werden, sofern der Meister die Niederlassung regelmäßig innerhalb von etwa einer Stunde, z.B. per Auto, erreichen kann.

Der Text der EU/EWR HwV findet sich unter http://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhvw/index.html.

Mit Fragen können Sie sich gerne an die Außenhandelsstellen München (muenchen@wko.at), Berlin (berlin@wko.at) oder Frankfurt (frankfurt@wko.at) wenden.

7. REACH-Folder

In der Beilage übersenden wir Ihnen einen REACH-Folder für Karosseriebauer und einen Folder REACH - 15 Fragen, die auch Sie

betreffen. Bei näheren Fragen zu REACH wenden Sie sich bitte an unseren Umweltservice DI Peter Mayr unter 05/90909-3633.

8. Fahrtenbücher für Probefahrten - ab sofort im WK-Shop erhältlich

Aufgrund zahlreicher Nachfragen, können wir Ihnen nun wieder Fahrtenbücher in gebundener Form anbieten. Die Fahrtenbücher können Sie direkt beim WK-Shop bestellen unter
F 05-90-909-3588:

Preis je Stück:

- € 3,50 inkl. (10 % USt) für Mitglieder

In der Beilage erhalten Sie ein Bestellformular für Ihre Bestellung von „Fahrtenbücher für den Nachweis über die Verwendung des Probefahrtkennzeichens“ bzw. „Die gesetzlichen Bestimmungen über Probefahrten und Überstellungsfahrten mit Kraftfahrzeugen“. Natürlich können Sie auch weiterhin unsere Kopiervorlage als Fahrtenbuch (in loser Form) verwenden. Diese Vorlage finden Sie unter http://wko.at/ooe/fahrzeughandel/Probefahrten/fahrtenbuch_muster.doc

9. Inhaltsverzeichnis Informationsschreiben 2007

Das Inhaltsverzeichnis aller Informationsschreiben, die im Jahr 2007 an Sie versandt wurden, können Sie im Internet unter <http://www.kfz-betriebe.com> - unter AKTUELLES - Rundschreiben abrufen oder in

der Landesinnung OÖ der Karosseriebauer einschl. Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner bei Frau Wenko unter T 05-90909-4173 oder gewerbe7@wkoee.at anfordern.

10. Lehrlingsförderungsaktion des Landes OÖ

Jugend.Wirtschaft.Zukunft

Unter dem Titel Jugend.Wirtschaft.Zukunft bietet das Land OÖ vom 01.01.2008 bis 31.03.2008 eine Lehrlingsförderungsaktion an.

Zielgruppe:

- Jugendliche unter 19 Jahren, welche bis 01.01.2008 keine Lehrstelle gefunden haben und beim AMS als lehrstellensuchend oder arbeitslos vorgemerkt sind und noch nicht auf dem

regulären Arbeitsmarkt untergebracht werden konnten.

- Jugendliche unter 19 Jahren, die sich in öffentlich finanzierten Ausbildungsmaßnahmen befinden bzw. für eine integrative Berufsausbildung in Frage kommen.

Förderhöhe:

Gefördert werden das erste Drittel (max 12. Monate) der Lehr- bzw. Ausbildungszeit mit

100% der Brutto Lehrlingsentschädigung sowie das letzte Sechstel (max. 6 Monate) der Ausbildungszeit mit 50 % der Brutto-Lehrlingsentschädigung.

Beim ersten Drittel der Förderung wird die staatliche Ausbildungsprämie in Höhe von € 1.000,- angerechnet - wird das Lehrverhältnis mit anderen Förderungen unterstützt, kann diese Landesförderung nicht in Anspruch genommen werden.

Infos und Antragstellung:

Spätestens 5 Monate nach Beginn des Lehrverhältnisses beim:

Firmenausbildungsverbund OÖ,
Wiener Straße 150, 4021 Linz,
Tel: 0732 / 330 734-0
Fax: 0732 / 330 734-20
www.favoee.at | office@favoee.at

Hotline 0800-241000

<http://www.favoee.at/favoee/newsdetails/article/154/2/>

11. Die Mönche des Shaolin Klosters - Vorankündigung

Exklusiv für Mitglieder der Sparte Gewerbe und Handwerk OÖ:



Die starke Schönheit, Meditation und perfekte Körperbeherrschung. Die berühmten Meistermönche zeigen ihre atemberaubende Kunst. Merken Sie sich bereits jetzt diesen Termin vor:

Mittwoch, 1. Oktober 2008 - 19:00 Uhr
Kürnberghalle Leonding

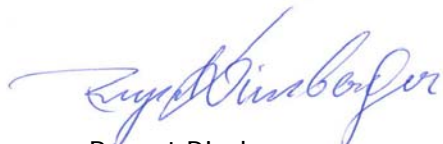
Eine Einladung mit Details geht Ihnen noch zeitgerecht zu!

Es ist die erfolgreichste Kung Fu Show der Welt und fast unglaublich, was die Mönche des Shaolin vorführen. Mit jahrhundertealten Übungen perfektionierten die geheimnisvollen Mönche ihre Körperbeherrschung so, dass sie die Gesetze der Materie außer Kraft setzen können!

Eine wunderbare Harmonie zwischen Körper und Geist ermöglicht es den Mönchen, die Perfektion, die rasante Geschwindigkeit und Präzision ihrer Übungen zu erreichen

Ein Service Ihrer

Landesinnung OÖ der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner



Rupert Dirnberger
Landesinnungsmeister



Mag. Bernhard Eckmayr
Innungsgeschäftsführer



Wenn auch Sie unseren Service nutzen und alle wichtigen **Brancheninformationen**, Einladungen und Rundschreiben, rasch und kostengünstig per E-Mail erhalten wollen, bestellen Sie unsere Infos elektronisch. Senden Sie uns einfach ein Mail an gewerbe7@wkooe.at mit dem **Betreff „110 - Brancheninfos“** unter Angabe Ihres Firmennamens und der Firmenadresse. Wir nehmen Sie gerne in unseren E-Mail-Verteiler auf!

An alle Mitglieder
im Wege der Landesinnungen

Bundessparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
Postfach 353
Telefon 05 90 900-3234
Telefax 05 90 900-291
E-Mail: big3@wko.or.at
Internet: www.karosseriefachbetrieb.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
03-REACH-10-1/Mag. DS-SR/08
Mag. Dietmar Schönfuß

Datum
7.2.2008

REACH-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die europäische REACH-Verordnung stellt für Hersteller und Importeure von chemischen Substanzen eine große Herausforderung dar.


Nachgeschaltete Anwender, welche unsere Mitglieder in der Regel sind, trifft ein im Vergleich relativ geringer Aufwand. Dennoch können die Betriebe, unabhängig von den Verpflichtungen, welche sich aus REACH ergeben, von der mangelnden Verfügbarkeit eines Stoffes (der Hersteller eines Stoffes stellt die Produktion ein bzw. führt keine Registrierung durch) und von höheren Produktpreisen betroffen sein.

Die Bundesinnung empfiehlt Ihnen daher bereits jetzt mit Ihren Lieferanten in Kontakt zu treten, um abzuklären, ob

- die Lieferung der REACH-pflichtigen Produkte auch nach dem 30.11.2008 gewährleistet ist und
- die Stoffe in diesen Produkten innerhalb der vorgesehenen Fristen vorregistriert bzw. registriert werden.

Einen Briefvorschlag dazu finden Sie zum Herunterladen auf unserer Homepage www.karosseriefachbetrieb.at/intern - Information und Beratung.

Weiter möchten wir schon heute darauf hinweisen, dass die Bundesinnung einen REACH-Leitfaden für die Branche erarbeiten wird. Die Auslieferung an die Betriebe ist bis Mitte März vorgesehen. Jene Betriebe, welche Stoffe/Produkte außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes einkaufen, schlüpfen in die Rolle des Importeurs und haben weitreichende Verpflichtungen. Für diese Firmen bietet der Kurzleitfaden nur

eingeschränkte Hilfe. In diesem Fall empfehlen wir einen REACH-Experten (eine Liste finden Sie unter wko.at/chemie - unten rechts Button ) zu konsultieren.

Freundliche Grüße

Arthur Clark
Bundesinnungsmeister

Mag. Dietmar Schönfuß
Geschäftsführer

INFORMATIONSSCHREIBEN 1/2007**FEBRUAR 2007**

-
1. ERFA Tagung am 2. März 2007 in Pörtschach Seite 2
 2. Erhöhung der Lackmaterialpreise Seite 2
 3. Neue Lösungsmittelgrenzwerte Seite 2
 4. Betriebsübergabe leicht gemacht Seite 2
 5. Girls´ Day 26.04.2007 - Unternehmen bitte melden! Seite 3
 6. Trigos 2007 - Auszeichnung für Unternehmen Seite 4
 7. Inhaltsverzeichnis der Informationsschreiben 2006 Seite 4
 8. E-Mail Versand Brancheninformationen Seite 4

INFORMATIONSSCHREIBEN 2/2007**MÄRZ 2007**

-
1. Sonderausgabe: Probefahrten

INFORMATIONSSCHREIBEN 3/2007**APRIL 2007**

-
1. Neuer Kollektivvertrag für Arbeiter ab 1. Mai 2007 Seite 2
 2. Für Sie erreicht 2006. / Für Sie geplant 2007. Seite 2
 3. Rückblick: „Junge Menschen bauen ein Auto“ bei der PS Show in Wels Seite 2
 4. Landes- und Bundeslehrlingswettbewerb 2007 Seite 3
 5. AIRC-Info Tipps - neu via Internet! Seite 3
 6. § 57a KFG - Elektronische Begutachtungsverwaltung (EBV) Seite 3
 7. Geförderte Beratungen: VEXAT - Verordnung explosionsfähige Atmosphären Seite 4
 8. NoVA-Rückvergütung Seite 4
 9. IAA PKW Frankfurt 13. bis 23.09.2007 Seite 4
 10. Tabakgesetz Seite 5
 11. Mitarbeiterurkunden Seite 6

INFORMATIONSSCHREIBEN 4/2007**JUNI 2007**

-
1. Kollektivvertrag für das holz- und kunststoffverarbeitende Gewerbe Österreichs -
rahmenrechtliche Änderungen und neue Lohnordnung ab 1. Mai 2007 Seite 2
 2. Ergebnisse vom oö. Landeslehrlingswettbewerb 2007 Seite 2
 3. Wie ist die Vorbereitung für Lackierungen von Neuteilen im AZT-System
(2-Schicht) anzuwenden Seite 2
 4. Information zur deutschen Kennzeichnungsverordnung - seit 01. März 2007 in Kraft .. Seite 3
 5. Sonderauswertung der Bestands-Statistik der Nutzfahrzeuge in Österreich
für den Vergleichszeitraum 2005/2006 Seite 3
 6. Vorführfahrzeuge - Digitales Kontrollgerät Seite 3
 7. Neuauflage der Broschüre „Die gesetzlichen Bestimmungen über Probefahrten und
Überstellungsfahrten mit Kraftfahrzeugen“ - Korrektur Druckfehler Seite 4
 8. Präsentation von Radios im Autohaus Seite 4
 9. EPU-Portal - Infos für Ein-Personen Unternehmen auf <http://epu.wko.at> Seite 5
 10. Unternehmens-Jubiläen: Ehrung Ihrer Mitgliedschaft Seite 6
 11. Veranstaltungstipps: - Mit mehr Sinnlichkeit zum Erfolg - Seminar am 26.06.2007
in Eferding / - Sind Sie Abfall-fit? Gesetzliche Bestimmungen aus dem Abfallrecht -
am 21.06.2007 in Linz / - IAA PKW Frankfurt 13.-23.09.2007 Seite 6

1. Karosseriebautechniker zeigen ihr Können - 17. Bundeslehrlingswettbewerb der Karosseriebauer in St. Pölten/NÖ..... Seite 2
2. Einladung zum Seminar „Karosseriereparatur der neuen Fahrzeuggenerationen bei Volkswagen“ in Wels. Seite 3
3. Automotive Aftermarket Industry Week in Las Vegas vom 30. Oktober bis 1. November 2007 Seite 3
4. CSR-Leitfaden Lackherzeuger und -anwender..... Seite 3
5. Sonderförderaktion für Dieselpartikelfilter-Nachrüstung von LR Anschober in OÖ verlängert bis 30.09.2007 Seite 3
6. NoVA: Verlängerung Bonur-Regelung Dieselpartikelfilter bis 30.06.2008 Seite 4
7. Probefahrtenkennzeichen: unerlaubte Vermietung auf eBay Seite 4
8. Anmeldung Ihrer Lehrlinge zum Berufsschulbesuch..... Seite 4
9. Neue Homepage der Bundesinnung: <http://www.karosseriefachbetrieb.at/innung> Seite 4
10. Veränderungen in der Geschäftsstelle GH-VII..... Seite 5

1. Änderungen im Landesinnungsausschuss..... Seite 3
2. Bericht von der Landesinnungstagung..... Seite 3
3. Unternehmerjubilare Ehrung 2007..... Seite 4
4. Ehrung der Sieger des OÖ Landeslehrlingswettbewerb der Karosseriebautechniker 2007 Seite 4
5. Motivationsabend „Du schaffst was Du willst!“ Seite 5
6. Information zur Winterreifenpflicht..... Seite 6
7. Neuauflage Folder „Unfall - Was tun?“ Seite 6
8. Folder „Energie optimal nutzen!“ Seite 6
9. Lack und Karosseriebeirat - Auszug..... Seite 6
10. Haftungsausschluss für Hagel, Diebstahl etc..... Seite 7
11. Zulassungsbescheinigung für Gefahrgutfahrzeuge Seite 7
12. Wiederkehrende Begutachtung nach § 57a KFG - Kursangebot. Seite 7
13. Lackierkabine zu verkaufen..... Seite 7
14. Aushangpflichtige Gesetze..... Seite 8
15. Mach ein Bild von deinem Lehrberuf. Seite 9
16. Lehrstelleneintrag auf www.lehrberuf.info Seite 9
17. Lehrlingsoffensive der WKÖ..... Seite 9
18. Lehrstellenförderung - Blum-Bonus verlängert. Seite 9

Alle Informationsschreiben aus dem Jahr 2007 finden Sie unter <http://www.kfz-betriebe.com> zum Nachlesen.

Probefahrten und Überstellungsfahrten mit Kraftfahrzeugen

Probe- und Überstellungsfahrten sind mit umfassenden gesetzlichen Bestimmungen verbunden. Die Broschüre „Die gesetzlichen Bestimmungen über Probefahrten und Überstellungsfahrten mit Kraftfahrzeugen“ ist ein Nachschlagewerk mit übersichtlicher Zusammenfassung und gibt einen Überblick über die notwendigen Voraussetzungen zur Verwendung eines solchen Kennzeichens. Dieser Ratgeber wurde von den Kfz-Interessensverbänden der Wirtschaftskammer Österreich in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation & Technologie erarbeitet und im Jänner 2007 neu aufgelegt.

Ja, ich bestelle

..... Exemplar(e) der Broschüre „Die gesetzlichen Bestimmungen über Probefahrten und Überstellungsfahrten mit Kraftfahrzeugen“ (18340)

Preis: für Mitglieder je € 6,50 inkl. 10 % USt

für Nicht-Mitglieder je € 10,50 inkl. 10 % USt

..... Exemplar(e) Fahrtenbuch/-bücher für den Nachweis über die Verwendung des Probefahrt-kennzeichens

Preis: je € 3,50 inkl. 10 % USt

und verpflichte mich, den Kostenbeitrag nach Lieferungs- und Rechnungserhalt einzubezahlen.

Bestellfax: 05-90909-3588

Firma:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon/Fax/E-Mail:

Datum/Unterschrift: